

# **Tourismus und Warnetalbahn GmbH**

## **Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

### **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

**- Ausgabe 2015 –**

**Gültig ab 31.12.2015**

# Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen .....	3
1.1.	Bemessung der Entgelte für Stationsnutzung und Abstellung von Fahrzeugen.....	4
1.2	Liste der Serviceeinrichtungen.....	4
1.3	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen .....	4
1.4	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens .....	5
1.5	Öffnungszeiten.....	5

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TfV	Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
WTB	Tourismus und Warnetalbahn GmbH
z. B.	zum Beispiel

# 1. Entgeltgrundsätze

## 1.1. Bemessung der Entgelte für Stationsnutzung und Abstellung von Fahrzeugen

Für die Nutzung der Bahnsteige sind Stationspreise zu zahlen.

Für die Nutzung der Abstellgleise ist ein Entgelt zu zahlen.

## 1.2 Liste der Serviceeinrichtungen

km	Betriebsstelle	Hinweis
45,500	Börßum	Bahnsteig NL 190 m
		Abstellgleis NL 282 m
48,100	Werlaburgdorf	Bahnsteig NL 102 m
51,350	Gielde	Bahnsteig NL 112 m
55,150	Klein Mahner	2 Bahnsteige, NL 113 m
		Abstellgleis NL 70 m
		Abstellgleis NL 70 m
58,700	Awanst. Groß Mahner	Awanst., zur Zeit gesperrt
60,476	Salzgitter Bad	Bahnhof der DB Netz AG

## 1.3 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastruktur-nutzungsvertrages zwischen der Tourismus und Warnetalbahn GmbH und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt. Eine Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform. Der Antrag ist im Internet unter [www.warnetalbahn-gmbh.de](http://www.warnetalbahn-gmbh.de) erhältlich und soll spätestens 7 Werktage vor dem Benutzungstag bis 16:00 Uhr an die WTB per Fax an 05341 / 17 69 386 oder E-Mail an [edelmann@warnetalbahn-gmbh.de](mailto:edelmann@warnetalbahn-gmbh.de) gesendet werden.

Eine Ablehnung des Antrags wird dem Zugangsberechtigten gegenüber begründet. Im Falle der Annahme erhält er ein Angebot zum Abschluss einer Zugangsvereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG. Dieses Angebot kann er nur innerhalb von 5 Werktagen annehmen. Nimmt er das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, wird es ungültig.

## 1.4 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die WTB im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die WTB nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die WTB kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die WTB nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs („first come, first served“).

## 1.5 Öffnungszeiten

Die Betriebszeiten der Abstellgleise sind täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.